

Satzung des Skatvereins „Hamburger Skatrebellen“

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Hamburger Skatrebellen“.
- 1.2. Der Verein wurde am 14.08.2014 gegründet.

§ 2 – Geschäftsjahr

- 2.1. Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 3 – Zweck und Ziele des Vereins

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich nicht wirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Skatspiels und der Geselligkeit.
- 3.3. Die Mitglieder haben ihr Spiel an den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung (ISKO) auszurichten.

§ 4 – Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können alle Skatinteressierten werden, sofern Sie eine Eintrittserklärung ausfüllen.
- 4.2. Über den Eintritt eines neuen Mitgliedes entscheiden die Mitglieder direkt.
- 4.3. Alle anwesenden Mitglieder stimmen am ersten Übungsabend nach Abgabe der Eintrittserklärung über den Antrag ab. Die Abstimmung kann auf Wunsch geheim durchgeführt werden.

4.4. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung und eine Berufung ist nicht möglich. Eine Enthaltung hat keinen Einfluss auf die Wahl.

§ 5 – Rechte der Mitglieder

5.1. Teilnahme an den Übungsabenden und anderen Veranstaltungen des Vereins.

5.2. Mitwirkung an der Beschlussfassung.

5.3. Einbringung von Anträgen zur Beschlussfassung.

5.4. Ausübung des satzungsgemäßen Stimmrechts.

§ 6 – Pflichten des Mitglieds

6.1. Wahrung der Clubinteressen.

6.2. Regelmäßige Teilnahme an den Übungsabenden.

6.3. Pünktliche und zuverlässige Beitragszahlung.

6.4. Pflege eines fairen Skatspieles.

6.5. Regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen der ISPA.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7.2. Ein Austritt muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und erfolgt zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs.

7.3. Ein Mitglied, das grob gegen Vereinsinteressen verstößt, kann durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) ausgeschlossen werden.

7.4. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf geleistete Mitgliedsbeiträge oder Einlagen.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

8.1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 36 Euro. Der Mitgliedsbeitrag kann quartalsweise mit Beginn eines Quartals für ein Quartal bezahlt werden oder im Voraus für ein Geschäftsjahr.

8.2. Jedes Mitglied leistet zu Beginn der Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25 Euro, um anfängliche Kosten für einen Spielbetrieb zu decken.

§ 9 – Organe und Vorstand

9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

9.2. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich durchgeführt werden.

9.3. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung ein. Dazu ist es ausreichend, dass die Mitglieder per E-Mail informiert werden.

9.4. Über die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung wird in der Einladung informiert.

9.5. Folgende Tagesordnungspunkte müssen auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden:

- a. Bericht der Vorstände
- b. Bericht Kassenwart
- c. Entlastung der Vorstände
- d. Wahl des Vorstandes

9.6. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, für die Wahlen und Entlastung der Vorstände reicht eine einfache Mehrheit aus.

9.7. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen. Die Anträge werden dem Vorstand in schriftlicher Form (auch per E-Mail möglich) bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt. Die Tagesordnung wird anschließend vom Vorstand aktualisiert und spätestens 7 Tage vor der

Mitgliederversammlung an die Mitglieder versendet. Über die Anträge wird auf der Mitgliederversammlung abgestimmt. Eine einfache Mehrheit bedeutet, dass der Antrag angenommen wird, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9.8. Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden (Kassenwart). Er wird durch die Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt.

9.8. Der Vereinsvorstand hat die Interessen der Mitglieder im Sinne des Vereins bestmöglich zu vertreten und die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten.

9.10. Die Mitglieder des Skatclubs wählen zudem aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer, der kein Vorstandsamt bekleidet. Der Kassenprüfer hat die Verpflichtung einmal im Jahr die Clubkasse zu prüfen.

9.11. Vorstandsmitglieder, die in ihrer Amtszeit zurücktreten wollen, müssen diese Entscheidung schriftlich an die Mitglieder richten. Das Rücktrittsgesuch kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

9.12. Scheidet der 2. Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, muss innerhalb von zwei Wochen eine Kassenübergabe erfolgen. Diese Aufgabe kann kommissarisch durch den 1. Vorsitzenden übernommen werden. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus kann diese Aufgabe kommissarisch durch den 2. Vorsitzenden übernommen werden.

9.13. Nach der schriftlichen Rücktrittserklärung eines Vorstandsmitgliedes muss der verbliebene Vorstand innerhalb von vier Wochen schriftlich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen (auch per E-Mail möglich). Auf dieser Mitgliederversammlung wird über die Entlastung des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes entschieden und die vakante Position neu gewählt.

9.14. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 – Vereinsgelder und Rechte des Vorstands

10.1. Die Vereinsgelder werden vom 2. Vorsitzenden verwaltet.

10.2. Der 2. Vorsitzende legt für den Verein ein Konto an, auf das Gelder einfließen und entnommen werden können.

10.3. Beide Vorstandsmitglieder erhalten Zugang zum Vereinskonto und dürfen Transaktionen tätigen, die im Zusammenhang mit dem Verein oder deren Mitgliedern stehen.

10.4. Ausgaben und Einnahmen sind so zu dokumentieren, dass der Auftraggeber einwandfrei zu ermitteln ist und eine Kassenprüfung ermöglicht.

10.5. Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsorengelder sind Vereinseigentum.

10.6. Die Vereinsgelder werden vorrangig zur Deckung der Kosten des Spielbetriebes verwendet.

10.7. Sollte das Vereinsvermögen weniger als 200 Euro betragen, kann der Vorstand Bezuschussungen für Meisterschaften und Turnier verweigern.

10.8. Sollte das Vereinsvermögen unter 100 Euro fallen, sind die Mitglieder umgehend zu informieren. Sollte das Vereinsvermögen unter 0 Euro fallen, ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

10.9. Der Vorstand kann darüber entscheiden, ob anfallende Vereinsaufgaben, wie Leitung der Spielabende, Pflege der Internetseite, Sponsorenakquise etc., von interessierten Mitgliedern übernommen werden.

10.10. Nachweislich vereinsschädigendes Verhalten kann zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein führen. Der Vorstand kann ohne Mitgliederversammlung über einen sofortigen Ausschluss beschließen.

10.11. Für Erstellung und Pflege der Internetseite „hamburger-skatrebelln.de“ kann eine Pauschale von maximal 50 Euro pro Jahr, an die mit der Aufgabe betraute Person, ausgezahlt werden.

§ 11 – Haftung

11.1. Der Club haftet nicht für Unfälle oder Diebstähle innerhalb und außerhalb seines Spielbetriebes. Für jeden verursachten Schaden haftet das Mitglied selbst.

§ 12 – Spielbetrieb

12.1. Die Übungsabende finden, soweit nicht anders geregelt, jeden 1. Und 3. Mittwoch eines Monats um 18.30 Uhr statt.

12.2. Für die Teilnahme am Übungsabend sind rechtzeitige Anwesenheit oder hilfsweise telefonische Anmeldung erforderlich.

12.3. Spielstart an den Spielabenden ist spätestens 18:45 Uhr.

12.4. Gastspieler sind recht herzlich Willkommen.

12.5. Für Gastspieler gelten die gleichen Bedingungen wie für Mitglieder.

§ 13 – Spielmodus

13.1. Pro Serie werden 36/48 Spiele am 3er/4er Tisch gespielt.

13.2. Es wird nach der ISKO gespielt. Wenn alle Spieler beim Reizen passen, wird eingepasst.

§ 14 – Preisskat

14.1. In der Regel finden zwei Skatserien an den Übungsabenden als Preisskat statt.

14.2. Für jede Serie sind 120 Minuten vorgegeben. Sind die 120 Minuten abgelaufen, wird die laufende Spielrunde (Kästchen) zu Ende gespielt.

14.3. Jedes Mitglied und auch Besucher zahlen für die Teilnahme am Preisskat 10 Euro, 3 Euro pro Serie und 4 Euro für die Gesamtwertung. Wer nur an einer Serie teilnimmt, zahlt 3 Euro. Die Teilnahme am Preisskat ist Pflicht.

14.4. Zu Beginn des Preisskats wird gelost, wer an einem Tisch spielt. Nach der ersten Serie wird nach Punkten für die zweite Serie gesetzt.

14.5. Der Preisgelder werden anhand der angehängten Tabelle ausgezahlt (siehe Anhang)

14.6. Ergebnisse eines Preisskats sind nach der Preisverteilung bindend und werden im nach hinein für die Jahresrangliste nicht mehr angepasst. Jeder Spieler wird angehalten die Spielliste nach Spielende und Abrechnung noch einmal zu kontrollieren.

§ 15 – Sonstige Gebühren

15.1. Für verlorene Spiele zahlen die Spieler Geld in die Vereinskasse.

15.2. Dabei gilt folgende Regelung: 1.-2. Spiel 0,50 €, ab 3.-4. Spiel 1,00 €, ab 5. Spiel 2,00 €.

§ 16 – Clubmeisterschaft / Clubpokal

16.1. Die Clubmeisterschaft startet mit dem ersten Donnerstag im Januar und endet mit dem dritten Donnerstag im Dezember eines Jahres.

16.2. Für die Rangliste bei der Clubmeisterschaft wird der Punkteschnitt als Wertungsgrundlage genommen. Um Clubmeister zu werden müssen **mindestens 24 Serien** gespielt worden sein.

16.3. Nur Mitglieder können Clubmeister werden. Serien von Nicht-Mitgliedern können mit einer erfolgten Mitgliedschaft auch rückwirkend in die Wertung eingehen.

16.4. Die ersten drei Plätze bei der Clubmeisterschaft erhalten folgende Preisgelder:

a. 1. Platz: 60 €

b. 2. Platz: 40 €

c. 3. Platz: 20 €

16.5. Der Verein führt jährlich einen Clubpokal durch.

16.5.1. Für alle Vereinsmitglieder, die im abgelaufenen Jahr mindestens 24 Serien gespielt haben, veranstaltet der Verein im neuen Kalenderjahr einen Clubpokal.

16.5.2. Der Clubpokal wird vom Verein subventioniert.

16.5.3. Über den Spielort, Spielmodus, Subventionierung und ggf. Ausnahmen bei Der Starterlaubnis entscheidet der Vorstand einstimmig.

§ 17 Ligameisterschaften

17.1. Der Verein trägt die Startgebühr der Mannschaft(en) für den Ligaspielbetrieb, sowie die Kosten für die Meldung der Mitglieder innerhalb der ISPA (inkl. Passgebühr). Tatsächlich anfallende Fahrtkosten können vom Verein übernommen werden. Der Preisskat bei Übungsabenden gilt nicht als Skatturnier in diesem Sinne.

17.2. Der Vorstand entscheidet darüber, wie Skatveranstaltungen, an denen Mitglieder oder Mannschaften teilnehmen, subventioniert werden. Die Mitglieder werden im Vorwege einer Veranstaltung zu der Übernahme von Kosten informiert.

17.3. Bei öffentlichen Auftritten, die im Zusammenhang mit dem Verein stehen, verpflichten sich die Mitglieder zu seriösem Verhalten, sodass der Verein keinen Schaden nimmt.

§ 18 – Auflösung des Vereins

18.1. Der Verein kann lediglich bei einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

18.2. Soweit auf dem Vereinskonto noch Guthaben ist, wird das Guthaben für noch offene Auslagen verwendet.

18.3. Sollten keine offenen Auslagen vorliegen und kein Außenstehender Ansprüche gegenüber dem Verein anmelden, wird das vorhandene Vereinsvermögen auf die Mitglieder gleichermaßen aufgeteilt.

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anhang: Preisverteilung Preisskat

Teiln.	1. Platz	2. Platz	3. Platz	4. Platz	5. Platz
3	20 €	10 €			
4	27 €	13 €			
5	32 €	18 €			
6	38 €	22 €			
7	38 €	22 €	10 €		
8	42 €	26 €	12 €		
9	45,00 €	30 €	15 €		
10	48 €	34€	18 €		
11	52 €	36 €	22 €		
12	52 €	36 €	22 €	10 €	
13	54 €	40 €	24 €	12 €	
14	56 €	42 €	28 €	14 €	
15	58 €	44 €	30 €	18 €	
16	58 €	44 €	30 €	18 €	10 €